

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 7. Juni 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 24. Juli 2023 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 7. Juni 2018 in der Fassung vom 25. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 (Aufnahme in die Kindertageseinrichtung) erhält zum Kindergartenjahr 2023/2024 folgende Fassung:**

- (1) In den Kitas werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, haben eine Grundschulförderklasse zu besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf der Zustimmung des Trägers und ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Kinder unter drei Jahren belegen einen doppelten Kitaplatz und werden u.a. aufgenommen, wenn in der Gruppe Platz vorhanden ist.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Kita fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Gemeindeverwaltung die Aufnahme der Kinder und entscheidet über deren Aufnahme.
- (5) Es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Dieser Rechtsanspruch begründet jedoch nicht die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Kita zurückliegen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung, sowie der Ermächtigung zum Einzug der Gebühren.

- (8) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, privaten und geschäftlichen Telefonnummern der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich mitzuteilen.

**2. § 8 (Gebührenhöhe der Kindertageseinrichtungen) erhält zum Kindergartenjahr 2023/2024 folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz (in €/Monat) im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4- und Mehrkind-Familie
Regelkita (§ 6 Abs. 3 a))	169 €	127 €	85 €	30 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kita Brühl) (§ 6 Abs. 3 b))	224 €	168 €	113 €	39 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kita Letten) (§ 6 Abs. 3 c))	217 €	165 €	112 €	38 €
Ganztagesbetreuung Modul I (§ 6 Abs. 3 c))	311 €	237 €	159 €	53 €
Ganztagesbetreuung Modul II (§ 6 Abs. 3 c))	343 €	261 €	174 €	60 €

- (3) Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr gemäß Abs. 2 in doppelter Höhe erhoben.

- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(5) Werden in der Kinderbetreuungseinrichtung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,80 €/Tag und wird in der Regel von dem angegebenen Konto abgebucht.

(6) Das Kind kann bis jeweils Donnerstag, 13 Uhr, für die darauffolgende Woche bei der Kindertageseinrichtung zum Mittagessen angemeldet bzw. vom Mittagessen abgemeldet werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Notzingen, 27. Juli 2023

Sven Haumacher  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.